

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gültig ab 01.01.2019

§ 1

Grundsätze, Behandlungsgeb ühren ¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzten sich aus dem Aufwand der Verwaltung und der Behörde, sowie den Kosten der externen Fachstellen (u. a. externe Bauverwaltung) für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheiden zusammen, und werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Verfahren

- ² Die Kosten der Gemeinde betragen:
 - a) Voranfragen
 Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Verwaltung festgesetzt.
 - b) Vorentscheid nach § 62 BauG Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Verwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr für den Vorentscheid wird bei Erteilung der Baubewilligung angerechnet.
 - c) Bewilligte Baugesuche
 - 2.00 % der errechneten Bausumme (Berechnung nach SIA-Norm), mindestens aber CHF 150.00.
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten CHF 100.00
 - d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche Gemäss vorstehende Gebühren für bewilligte Baugesuche.

Leistungen

³ In den 2.00 ‰ der errechneten Bausumme sind insb. die Aufwendungen der Gemeinde, die formelle Prüfung, die Erfassung im System, die öffentliche Publikation, die Baubewilligung sowie die verlangten Statistiken enthalten.

Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten ⁴ Als Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten gelten namentlich Vorhaben ohne Bezug zu den Werkleitungen, zur Siedlungsentwässerung, zum Grundwasser oder zur Gefahrenkarte Hochwasser, zum Ortsbild und ohne Erfordernis von vertraglichen Vereinbarungen. Die vorstehend aufgeführten Gebühren setzen vollständige und korrekte Akten voraus.

Externe Kosten

⁵ Die Kosten der externen Fachstellen werden separat verrechnet.

Reduktionen

⁶ Ab einer Bausumme von mehr als 2 Mio. Franken kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion im Verhältnis zum effektiven Aufwand bewilligen.

§ 2

Besonderer Aufwand Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu entrichten.

§ 3

Zusätzliche Kosten

- ¹ Die Kosten für zusätzliche oder spezielle Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuchten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz, etc. sind durch den Verursacher zu entrichten.
- ² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Strassen, usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

³ Die zusätzlichen Kosten bei der Mitwirkung und der Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

§ 4

Benützung von öffentlichem Grund und Boden ¹ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschuttmulden, Baracken, etc.) wird eine Gebühr von CHF 5.00 / m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

- ² Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.
- ³ Für Grabarbeiten auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist ein Aufbruchgesuch zu stellen. Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 50.00.
- ⁴ Grabarbeiten in öffentlichen Gemeindestrassen mit einem Deckbelag, welcher vor weniger als 5 Jahren eingebaut wurde, bedürfen einer speziellen Bewilligung mit Auflagen, welche zulasten des Verursacheres zu tragen sind.

§ 5

Kostenvorschüss e,

Akontozahlungen , Bankgarantie Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 6

Fälligkeit, Schuldner

- ¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheids zur Zahlung fällig.
- ² Schuldner sind der Baugesuchsteller, respektive der Verursacher der erbrachten Leistungen. Der Schuldner bleibt gegenüber der Gemeinde bis zur definitiven Bauabnahme zahlungspflichtig.
- ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG § 6) geschuldet.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendung hängige Baugesuche Das Gebührenreglement tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 8

Aufhebung bisheriges Recht

Durch dieses Reglement wird aufgehoben:

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 11. Dezember 1998.

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2018. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

5064 Wittnau, im Januar 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Andreas von Mentlen

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Schraner